

## **Arbeitsleistungen durch ausländische Sportler und Trainer bei einem Kurzaufenthalt in Deutschland**

Immer wieder taucht die Frage auf, inwieweit ausländische Sportler und Trainer anlässlich eines Kurzaufenthaltes Arbeitsleistungen gegen Bezahlung in Deutschland erbringen dürfen.

Die für das Aufenthaltsrecht maßgeblichen Vorschriften in der Frage, ob Berufssportler oder Berufstrainer für Kurzaufenthalte einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit benötigen, sind die §§ 17 und 37 Aufenthaltverordnung (AufenthV).

Grundsätzlich benötigen Ausländer, die in Deutschland eine Erwerbstätigkeit aufnehmen wollen, einen zweckentsprechenden Aufenthaltstitel. Dies gilt aufgrund nationaler Regelungen ebenfalls für Ausländer, die für Kurzaufenthalte aufgrund der EU-Visumverordnung von dem Besitz eines Aufenthaltstitels befreit sind (§ 17 Abs. 1 AufenthV).

§ 17 Abs. 2 AufenthV sieht jedoch vor, dass in den Fällen, in denen eine Erwerbstätigkeit bis zu drei Monaten innerhalb von 12 Monaten ausgeübt wird, die nach § 16 Beschäftigungsverordnung nicht als Beschäftigung im Sinne des Aufenthaltsgesetzes gilt, die auf der EU-Visumverordnung basierende Befreiung von der Aufenthaltstitelpflicht bestehen bleibt. Das hat zur Folge, dass Ausländer, die die Voraussetzungen für die nach § 7 Nr. 4 Beschäftigungsverordnung zustimmungsfreie Tätigkeit als Berufstrainer erfüllen, keines Visums bedürfen, wenn die Tätigkeit nicht länger als drei Monate innerhalb von 12 Monaten in Deutschland ausgeübt wird.

Bei Ausländern, die aufgrund der Staatsangehörigkeit der Visumpflicht unterliegen, ist grundsätzlich die Zustimmung der Ausländerbehörde zur Visumerteilung erforderlich, wenn in Deutschland eine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden soll (§ 31 Abs. 1 Nr. 2 AufenthV). In den Fällen, in denen in Deutschland eine Erwerbstätigkeit bis zu drei Monaten innerhalb von 12 Monaten ausgeübt wird, die nach § 16 Beschäftigungsverordnung nicht als Beschäftigung im Sinne des Aufenthaltsgesetzes gilt, bedarf das Visum jedoch nicht der Zustimmung der Ausländerbehörde (§ 37 AufenthV). Das bedeutet, dass ein visumpflichtiger Ausländer die Tätigkeit als Berufstrainer mit einem „Touristenvisum“ ausüben darf, wenn er die Voraussetzungen von § 7 Nr. 4 Beschäftigungsverordnung zur zustimmungsfreien Tätigkeit als Berufstrainer erfüllt.

**Fundstelle:** Schreiben Bundesministerium des Innern vom 02.05.2005 im Archiv des DSB